

# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth  
91152 Roth  
Telefon: 09171/81-0  
Telefax: 09171/81-1328  
E-Mail: [info@landratsamt-roth.de](mailto:info@landratsamt-roth.de)  
Internet: [www.landratsamt-roth.de](http://www.landratsamt-roth.de)

Öffnungszeiten:  
Mo - Fr 8.00 - 12.00 Uhr und  
Do 13.00 - 18.00 Uhr  
Verkehrsbehörde:  
Mo und Di 7.30 - 16.00 Uhr,  
Do 7.30 - 18.00 Uhr  
Mi und Fr 7.30 - 13.00 Uhr

Druck:  
Hausdruckerei  
Landratsamt

---

Nr. 3

27. Februar

2015

---

### INHALT:

**Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014**

**Öffentliche Zustellung des Namensänderungsbescheides des Landratsamtes Roth**

**2 Öffentliche Zustellungen - Führerscheinrecht**

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (1. Änderungssatzung)**

**Satzung des Zweckverbandes Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 25.02.1015**

Teil Landratsamt

Az 63

Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014

Bevölkerungsstand am 30.06.2014

Gemeinde	Einwohner	
09576111	Abenberg, Stadt	5 479
09576113	Allersberg, Markt	7 994
09576117	Büchenbach	5 232
09576121	Georgensgmünd	6 615
09576122	Greding, Stadt	6 994
09576126	Heideck, Stadt	4 626
09576127	Hilpoltstein, Stadt	13 222
09576128	Kammerstein	2 822
09576137	Rednitzhembach	6 814
09576142	Rohr	3 561
09576143	Roth, Stadt	24 318
09576141	Röttenbach	2 892
09576132	Schwanstetten, Markt	7 353
09576147	Spalt, Stadt	4 931
09576148	Thalmässing, Markt	5 180
09576151	Wendelstein, Markt	15 628
	<b>zusammen</b>	<b><u>123 661</u></b>

Roth, 16.02.2015  
Landratsamt Roth

Pichl

Az. 33-ph

**Öffentliche Zustellung des Namensänderungsbescheides des Landratsamtes Roth**

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (Bundesgesetzblatt I S. 2354) in Verbindung mit Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) vom 27.07.2009 (BayRS II, 232) wird in der Namensänderungsänderungssache der Kinder

**Maximov Rudolf, geboren 04.06.2003**  
**Maximov Kevin und Dominik, geboren 05.03.2009**

**Vater: Maximov Vitaly, derzeit unbekanntem Aufenthaltsort**

die öffentliche Zustellung des Bescheides des Landratsamtes Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth vom 24.02.2015 Az. 33-ph angeordnet, da der Aufenthaltsort des oben genannten Vaters der Kinder unbekannt ist.

Der Bescheid liegt zur Einsichtnahme im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth – Zimmer Nr. 031 (Erdgeschoß) aus.

Das oben genannte Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Aushang und Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt. Die in dem Dokument verfügbaren Fristen beginnen mit der Zustellung zu laufen. Nach deren Ablauf können Rechtsverluste drohen.

Roth, den 24.02.2015  
Landratsamt Roth

Pichl

---

Az 43-Nß

### **Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen den deutschen Staatsangehörigen

Name: **Imesch** Vorname: **Vincent**

wohnhaft in **3961 Grimentz, Chalet les Bruyeres 6 (Schweiz)**

am 12.01.2015 einen Bescheid erlassen (Az.: 43-Nß)

Herr Imesch ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U62, hinterlegt ist.

Herr Imesch wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.05.1961 – VwZVG – (GVBL. 148), in der Fassung vom 20.12.2011 (GVBL S. 689), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 16.02.2015  
Landratsamt Roth

Dr. Heinold  
Regierungsrat

---

Az 43-Kü

### **Öffentliche Zustellung**

Das Landratsamt Roth – Führerscheinstelle – hat gegen Herrn

Name: **El Shemyr** Vorname: **Blasem**

Zuletzt wohnhaft in **90584 Allersberg, Marktplatz 22**

am 11.02.2015 ein Schreiben erlassen (Az.: 43-Kü)

Herr El Shemry ist unbekanntes Aufenthalts. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das Schreiben beim Landratsamt Roth, Führerscheinstelle, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zimmer U61, hinterlegt ist.

Herr El Shemry wird hiermit aufgefordert, das Schreiben selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Schreiben gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 30.05.1961 – VwZVG – (GVBL. 148), in der Fassung vom 20.12.2011 (GVBL S. 689), als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheids im Amtsblatt des Landkreises Roth zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen (z.B. Rechtsmittelfrist) in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Roth, 23.02.2015  
Landratsamt Roth

Dr. Heinold  
Regierungsrat

---

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

SG 20

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Heidenberg-Gruppe“ (1. Änderungssatzung)**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Heidenberg-Gruppe (BGS/WAS) in der Fassung vom 26.06.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 14/2013) wird wie folgt geändert:

1. § 9a wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	72,00 Euro/Jahr
über 4 m <sup>3</sup> /h	114,00 Euro/Jahr

2. § 10 Abs. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung

Die Gebühr beträgt 1,35 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Büchenbach-Götzenreuth, 02.02.2015  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
Heidenberg-Gruppe

Walter Schnell,  
1. Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

---

ZV Rothsee

## **Satzung des Zweckverbandes Rothsee über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee vom 25.02.1015**

### **(1. Änderungssatzung)**

Der Zweckverband Rothsee erlässt auf Grund des § 6 Abs.1 der Verbandssatzung vom 26.09.1975 (Amtsblatt der Regierung von Mittelfranken vom 17.10.1975, Nr.25), zuletzt geändert durch Satzung vom 9.11.2006 (Mittelfränkisches Amtsblatt vom 12.01.2007, Nr. 1) i. V. m. Art. 22 und 26 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und Art. 23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.8.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2014 (GVBl S. 286) folgende

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Parkgebühren für die Benutzung der Parkplätze des Zweckverbandes Rothsee am Rothsee**

#### **§ 1 Allgemeines**

Der Zweckverband Rothsee erhebt Parkgebühren zur Deckung seines Aufwandes für die Errichtung und den Betrieb der öffentlichen Einrichtungen auf folgenden Parkplätzen:

- Parkplatz Seezentrum Heuberg (P1)
- Wohnmobilübernachtungsplatz Seezentrum Heuberg
- Parkplatz Erholungsanlage Birkach (P5)
- Parkplatz Erholungsanlage Grashof (P3)
- Behelfsparkplatz Kronmühle „Weglehnerwiese“ (P4)
- Parkplatzanlage Kronmühle West (P2)
- Parkplatzanlage Kronmühle Ost (P2)

#### **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Der Gebührenpflicht unterliegen Halter und Fahrer der auf den öffentlichen Stellplätzen abgestellten Fahrzeuge und zwar auch dann, wenn die Fahrzeuge in unberechtigter Weise abgestellt wurden.
- (2) Fahrer und Halter haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren auf den Parkplätzen nach § 1 für Personenkraftwagen und für Anhänger betragen

im Zeitraum von Montag bis Sonntag von

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Tageskarte) 3,00 €

8.00 Uhr bis 18.00 Uhr bei einer Parkzeit bis 2 Stunden (Kurzeittarif) 1,50 €

- (2) Die Gebühr für eine Jahreskarte beträgt 60,00 €. Diese Dauerparkberechtigung wird jeweils für ein bestimmtes Kraftfahrzeug ausgegeben und ist nicht übertragbar.

(3) Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (aG) sind von der Gebührenzahlung befreit.  
Das Parken von Reisebussen ist auf allen Parkplätzen gebührenfrei.  
Das Parken mit Motorrad, Moped und Mokick ist auf den dafür ausgewiesenen Stellplätzen gebührenfrei.

(4) Die Parkgebühren für Wohnmobile betragen

pro Tag (von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr)	4,00 €
pro Nacht (von 18.00 bis 8.00 Uhr)	4,00 €

(5) Die Benutzer haben die Parkgebühren durch Einwerfen der erforderlichen Münzen in einen der dort aufgestellten Parkscheinautomaten bei Beginn der Parkzeit zu entrichten.

Die Parkgebühren können bei Bedarf abweichend zu Satz 1 auch durch vom Zweckverband Rothsee beauftragte Personen direkt an den Parkplatzzufahrten kassiert werden.

(6) Die ausgehändigten oder gelösten Parkscheine sind gut sichtbar an der Windschutzscheibe im Inneren des Fahrzeuges zu hinterlegen. Die Parkscheine sind jeweils nur am Lösungstag gültig und berechtigen zum Parken auf allen Parkplätzen des Zweckverbandes Rothsee.

(7) Bei Nichtentrichtung der in den Absätzen 1 und 4 festgesetzten Parkgebühren wird eine Gebühr in Höhe von 10,00 € und für Wohnmobile in Höhe von 15,00 € fällig.

#### **§ 4**

##### **Ausnahmen**

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, zu bestimmten Anlässen in Abweichung von § 3 dieser Satzung Ermäßigungen und Erlässe der Parkgebühren zu gewähren.  
Dies gilt insbesondere für Veranstaltungen sowie zur Förderung der Jugendausbildung im Segelsport.  
Der Zweckverband kann während bestimmter Zeiten auf das Erheben von Parkgebühren generell verzichten.

#### **§ 5**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 1.000 € belegt werden, wer auf den in § 1 genannten öffentlichen Einrichtungen ein Fahrzeug abstellt, ohne die in § 3 festgesetzte Gebühr zu entrichten

#### **§ 6**

##### **In Kraft treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung ab 01. April 2015 in Kraft.
- (2) Die Satzung vom 03.02.2011 tritt mit Ablauf des 31.03.2015 außer Kraft.

Roth, den 25.02.2015  
Zweckverband Rothsee

Herbert Eckstein  
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

---